

Antragsteller Name, Vorname	
Ggf. Firma	
Straße, Haus-Nr.	
Postleitzahl	Ort

Telefon
Telefax
E-Mail
Aktenzeichen

<p>Markt Bad Bocklet Kleinfeldlein 14 97708 Bad Bocklet</p>

Antrag
auf Erteilung einer
 einfachen Melderegisterauskunft
gemäß § 44 Bundesmeldegesetz (BMG)
(Gebühr: 10,00 Euro)
 erweiterten Melderegisterauskunft
gemäß § 45 Bundesmeldegesetz (BMG)
(Gebühr: 15,00 Euro)

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich/wir beantrage(n) Auskunft aus dem Melderegister für folgende Person:

Name, ggf. Geburtsname		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geschlecht	Titel, akademische Grade, Künstler- oder Ordensnamen	
Letzte bekannte Anschrift			
Straße, Hausnummer		Postleitzahl	Ort
Sonstige Angaben			

Grund der Anfrage - nur bei erweiterter Melderegisterauskunft (Schuldtitle, Vollstreckungsbescheid, etc.)

privat
 gewerblich und zwar für
 Adressabgleich
 Aktualisierung eigener Bestandsdaten
 Speicherung und Nutzung zum Adressabgleich für Dritte
 Forderungsmanagement
 Speicherung und Nutzung zur Adresshistorisierung
 Bonitätsrisikoprüfungen
 Adressermittlung und -weitergabe an die folgende(n) Personen oder Stelle(n)
 Sonstige Zwecke und zwar _____

Angaben zur Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel

Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel erfolgt nicht.
 Eine Verwendung für Werbung und/oder Adresshandel ist beabsichtigt.
Die Einwilligungserklärung der gesuchten Person zu diesem Zweck liegt bei.

Für die erforderlichen Gebühren erteile ich hiermit eine einmalige Einzugsermächtigung zu Lasten des folgenden Kontos

Name der Bank	IBAN	BIC
---------------	------	-----

Die Gebühr in Höhe von _____ EUR ist
 in bar beigefügt. als Verrechnungsscheck beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------

Hinweise:

Auskünfte aus dem Melderegister sind gebührenpflichtig. Die Gebühren sind auch dann zu bezahlen, wenn die erteilte Auskunft bereits bekannt ist, die gesuchte Person nicht ermittelt werden kann oder die Auskunft aus rechtlichen Gründen nicht erteilt werden kann.

Wegen Nichtbeachtung der Meldepflicht stimmen die Meldeverhältnisse mit den tatsächlichen Wohnverhältnissen nicht immer überein. Eine Gewähr für die Richtigkeit der Auskunft kann nicht übernommen werden.

Rechtsgrundlagen:

§ 44 BMG

Einfache Melderegisterauskunft

- (1) Wenn eine Person zu einer anderen Person oder wen eine andere als die in § 34 Absatz 1 Satz 1 oder § 35 bezeichnete Stelle Auskunft erlangt, darf die Meldebehörde nur Auskunft über folgende Daten einzelner bestimmter Personen erteilen (einfache Melderegisterauskunft):
1. Familienname,
 2. Vornamen,
 3. Doktorgrad und
 4. derzeitige Anschriften sowie,
 5. sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.
- Sofern die Daten für gewerbliche Zwecke verwendet werden, sind diese anzugeben.**
- (2) Absatz 1 gilt auch, wenn Auskunft über Daten einer Vielzahl von Personen verlangt wird.
- (3) Die Erteilung einer einfachen Melderegisterauskunft ist nur zulässig, wenn
1. die Identität der Person, über die Auskunft begehrt wird, auf Grund der in der Anfrage mitgeteilten Angaben über den Familiennamen, den früheren Namen, die Vornamen, das Geburtsdatum, das Geschlecht oder eine Anschrift eindeutig festgestellt werden kann, und
 2. die Auskunft verlangende Person oder Stelle erklärt, die Daten nicht zu verwenden für Zwecke
 - a) der Werbung oder
 - b) des Adresshandels,es sei denn, die betroffene Person hat die Übermittlung für jeweils diesen Zweck ausdrücklich eingewilligt. Eine Einwilligung nach Satz 1 Nummer 2 kann gegenüber der Meldebehörde als eine generelle Einwilligung für einen der beide der dort genannten Zwecke erklärt und widerrufen werden. Liegt der Meldebehörde keine generelle Einwilligung vor, bedarf es der Einwilligung gegenüber der Auskunft verlangenden Person oder Stelle. Die Einwilligung gegenüber der Auskunft der verlangenden Person oder Stelle muss gesondert erklärt werden und sich ausdrücklich auf die Einholung einer Melderegisterauskunft für jeweils diesen Zweck beziehen. Auf Verlangen sind der Meldebehörde von der Auskunft verlangenden Person oder Stelle Nachweise über die Einwilligungserklärung vorzulegen. Die Meldebehörde hat das Vorliegen von Einwilligungserklärungen stichprobenhaft zu überprüfen. Liegen der Meldebehörde bezüglich der Einwilligungserklärung nach Satz 4 konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit der Behauptung der Auskunft verlangenden Person oder Stelle vor, hat sie von Amts wegen zu ermitteln. Bis zum Abschluss der Ermittlungen werden der Auskunft verlangenden Person oder Stelle keine Auskünfte erteilt.
- (4) Es ist verboten, Daten aus einer Melderegisterauskunft
1. ohne dass ein Zweck nach Absatz 1 Satz 2 bei der Anfrage angegeben wurde, gewerblich zu verwenden oder
 2. entgegen einer Erklärung nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 für die dort genannten Zwecke zu verwenden oder
 3. für die Zwecke nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 mit der Behauptung zu erlangen, die erforderliche Einwilligung nach Absatz 3 Satz 3 liege vor, obwohl sie der Auskunft verlangenden Person oder Stelle nicht vorliegt.

§ 45 BMG

Erweiterte Melderegisterauskunft

- (1) Soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird, darf zu den in § 44 Absatz 1 genannten Daten einzelner bestimmter Personen eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über
1. frühere Namen,
 2. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 3. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
 4. derzeitige Staatsangehörigkeiten,
 5. frühere Anschriften,
 6. Einzugsdatum und Auszugsdatum,
 7. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des gesetzlichen Vertreters,
 8. Familienname und Vornamen sowie Anschrift des Ehegatten oder des Lebenspartners sowie
 9. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.
- (2) Die Meldebehörde hat die betroffene Person über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht hat, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen.

§ 47 BMG

Zweckbindung der Melderegisterauskunft

- (1) Bei Melderegisterauskünften nach § 44 zu gewerblichen Zwecken und bei Melderegisterauskünften nach den §§ 45 und 46 sowie bei Vorliegen einer Auskunftssperre nach § 51 Absatz 1 darf der Empfänger die Daten nur für die Zwecke verwenden, zu deren Erfüllung sie ihm übermittelt wurden. Danach sind die Daten zu löschen.
- (2) Soweit Daten zum Zwecke der geschäftsmäßigen Anschriftenermittlung für Dritte erhoben werden, dürfen diese nicht wiederverwendet werden.

Auszug aus § 54 BMG Bußgeldvorschriften

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer (...)
2. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 3 Daten erlangt.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer (...)
12. entgegen § 44 Absatz 4 Nummer 1 oder Nummer 2 Daten verwendet oder
 13. entgegen § 47 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 (...) Daten für einen anderen als den dort genannten Zweck verwendet oder wiederverwendet.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen der Absätze 1 und 2 Nummer 12 und 13 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro (...) geahndet werden.